



GZ.: 131/9-STW-2024

Sachbearbeiter: Ing. Georg Michelitsch
Kalsdorf bei Graz, am 30.08.2024

Betrifft: STW Immobilien GmbH, Kärntner Straße 538, 8054 Seiersberg-Pirka
Änderung des mit Bescheid zu GZ: 131/9-STW-2022 bewilligten Bauvorhabens (Zu- und Umbau bei den bestehenden Mehrfamilienwohnhäusern und eines Doppelwohnhauses, einer baulichen Anlage (Zufahrtsstraße), von Schutzdächern sowie Veränderung des natürlichen Geländes) Nutzungsänderung von einem Technikraum zu Wohnraum und die Errichtung von Nebengebäuden
Gst-Nr. 218/2, EZ 1945, KG 63240 Kalsdorf u. Gst-Nr. 218/4, EZ 1945, KG 63240 Kalsdorf u. Gst-Nr. 218/3, EZ 1945, KG 63240 Kalsdorf

KUNDMACHUNG (öffentliche Bekanntmachung)

Gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 73/2023, wurde am 24.05.2024 ein Ansuchen um Baubewilligung wie folgt gestellt:

Bauwerber: STW Immobilien GmbH, Kärntner Straße 538, 8054 Seiersberg-Pirka u.
Bauvorhaben: Änderung des mit Bescheid zu GZ: 131/9-STW-2022 bewilligten Bauvorhabens (Zu- und Umbau bei den bestehenden Mehrfamilienwohnhäusern und eines Doppelwohnhauses, einer baulichen Anlage (Zufahrtsstraße), von Schutzdächern sowie Veränderung des natürlichen Geländes) Nutzungsänderung von einem Technikraum zu Wohnraum und die Errichtung von Nebengebäuden
Ort: Gst-Nr. 218/2, EZ 1945, KG 63240 Kalsdorf u. Gst-Nr. 218/4, EZ 1945, KG 63240 Kalsdorf u. Gst-Nr. 218/3, EZ 1945, KG 63240 Kalsdorf, (Maurerweg 1, Maurerweg 3, Maurerweg 5, Maurerweg 7, Maurerweg 9, Maurerweg 11, Maurerweg 13, Maurerweg 15 und Maurerweg 15a)

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 25, 26 u. 27 des Steiermärkischen Baugesetzes

Rechte der Nachbarn:

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag zusätzlich von 14:00 bis 17:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr) bis zum 16.09.2024 (= Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Die Nachbarn können von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben bis zum oben erwähnten Stichtag während der Amtsstunden (Montag von 07:30 bis 17:00 Uhr, Dienstag von 07:30 bis 16:30 Uhr, Mittwoch von 07:30 bis 13:00, Donnerstag von 07:30 bis 18:00 Uhr und Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr) schriftlich oder während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag zusätzlich von 14:00 bis 17:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr) mündlich bei der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz Gebrauch machen.

Parteistellung: Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung, so endet die Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

Zustellverfügung

A. Persönliche Verständigung.

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

Das Gemeindeamt Kalsdorf bei Graz mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann - mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen - rückzumitteln.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Das Gemeindeamt Kalsdorf bei Graz mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Website bis zum Tag der Verhandlung unter www.kalsdorf-graz.gv.at zu veröffentlichen.

Für den Bürgermeister
Die Amtsleiterin

Mag.^a Jacqueline Tatschl

(elektronisch gefertigt)

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter: https://www.kalsdorf-graz.gv.at/amtssignatur</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>
<p>Signatur aufgebracht von Mag. Jacqueline Tatschl, 30.08.2024 10:58:18</p>	